

Nachrichten vom Landtage.

Hundert u. acht u. vierzigste öffentliche Sitzung
der zweiten Kammer, am 20. November 1833.

(Beschluss.)

Fortsetzung der Berathung über den Bericht, den Gesetzentwurf rücksichtlich der Befreiungen von indirecten Abgaben und die anstatt derselben zu gewährenden Entschädigungen betreffend.

Staatsminister v. Zeschau: Der Herr Referent hat zur Unterstützung der Meinung, daß die Biertranksteuerbefreiung keine Realbefreiung sei, angeführt, daß nicht alle Rittergüter diese Befreiung hätten. Das scheint mir aber gerade das Gegentheil zu beweisen; denn wäre sie personell, so müßten sie alle Rittergutsbesitzer haben, aber eben weil sie real ist, haben sie nur wenige. Wenn ferner auf die Bezugnahme, die von mir auf das Generale von 1792 stattgefunden hat, bemerkt worden ist, daß diese Frage nicht in diesem Gesetze habe entschieden werden können und sollen, so bin ich damit einverstanden; indessen bleibt es immer sehr schwierig und gewagt, ein vor 40 Jahren erlassenes Gesetz gegen den Wortsinne auslegen zu wollen; und daß sich Ausdrücke und Bezeichnungen darin finden, welche für die von mir aufgestellte Behauptung sprechen, wird nicht geleugnet werden können. Dem Herrn Referenten ist gewiß als einem guten Juristen in seiner Praxis oft der Fall vorgekommen, wo eine analoge Anwendung anderer Gesetze stattgefunden hat. Wenn bemerkt worden ist, daß die ritterschaftlichen Stände nothwendig erachtet hätten, einen eigenen Revers zu Sicherung ihrer Befreiungen sich ausstellen zu lassen, so glaube ich, daß die heutige Discussion den Beweis liefert, daß solche Wiederholungen gar nicht überflüssig sind; denn um jeden möglichen Zweifel zu entfernen, beruhigten sich die Stände nicht mit einer einfachen Erklärung, sondern verlangten eine ausdrückliche Zusicherung. Es ist auf das Generale von 1812 Bezug genommen und zur Unterstützung für die Meinung der Mehrheit der Deputation angeführt worden, daß dort der Tranksteuerbefreiung nicht gedacht worden sei. Ich muß bemerken, daß dieses Gesetz sich gar nicht auf die Tranksteuer bezieht, sondern daß es sich dabei nur davon handelte, die außerordentlichen Staatsbedürfnisse nach einem neuen Steuerfuß zu decken, und die Tranksteuer hat damit nichts gemein. Daß auch die Regierung in ihren Anträgen nicht zu weit gegangen ist, daß sie da, wo sie glaubte, wegen Geringsfügigkeit des Gegenstandes über etwaige Ansprüche hinweggehen zu können, hat sie in den Motiven des vorliegenden Gesetzes bewiesen und dadurch bestätigt, daß in diesem Gesetze die Fleischsteuerbefreiung, obwohl diese vielleicht auch als eine Realberechtigung in Anspruch genommen werden könnte, unberücksichtigt geblieben ist. Noch muß ich eine Bemerkung in Bezug auf die Bestimmung des §. 39. der Verfassungsurkunde anknüpfen. Was sich die Stände damals

unter Realbefreiung gedacht, und für welche sie eine Entschädigung gewähren wollen, ist mir nicht bekannt. Der §. ist aber so, wie ihn die Regierung vorgeschlagen hat, angenommen worden, mit Abänderung eines einzigen Wortes; es ist nämlich statt der Worte: „vollständige Entschädigung“ gesetzt worden: „angemessene Entschädigung“; es kommt also noch sehr darauf an, was sich beide Theile unter dem Worte Realbefreiung gedacht haben.

Abg. Rour: Ich habe nur auf die Aeußerung des Herrn Referenten etwas anzuführen. In der Oberlausitz besteht eine Biersteuerbefreiung der Rittergüter nicht mehr; denn bereits ist eine Entschädigung paciscirt worden, der Abg. D. Wiesand hat dieß vorgelesen, und es wird jetzt dafür ein Aequivalent bewilligt; es ist also dieses Aequivalent vereinbart worden zwischen der Staatsregierung und den Ständen der Oberlausitz. Ferner ist noch ein Unterschied herauszuheben; in den Erblanden sind allerdings nicht alle Rittergutsbesitzer zur Biertrankfreiheit berechtigt, in der Oberlausitz wird aber für jeden Rittergutsbesitzer das Aequivalent gegeben. In den Erblanden ist seit uralter Zeit, schon seit dem Jahre 1482 die Ritterschaft, welche die Rittergüter damals hatten, zum freien Tischtrunk berechtigt. Nun gebe ich zu überlegen, was zu Rechtfertigung der Meinung des einen oder andern Theils vorgebracht werden kann; es ist aber auch zu erwägen, daß wir zum ersten Male über einen Gegenstand verhandeln, wo mehrere Mitglieder unserer Kammer dabei betheiligt sind; ich bin nicht betheiligt, mir steht bloß das Recht vor Augen. Es ist auf die Verfassungsurkunde recurrirt und gefragt worden: „ist das Recht ein Realrecht oder nicht?“ Ich frage nun: Kann die 2. Kammer, die Kammer der Abgeordneten, darüber absprechen, daß die Besitzer solcher Güter, welche das Recht haben, den freien Tischtrunk zu brauen, ein solches Recht nicht haben sollen, und würden die Gutsbesitzer dessenungeachtet nicht einen Anspruch erhalten? Ich erwähne das, weil es bei einer andern Gelegenheit herausgehoben wurde. Nun wurde auf das Privilegium aufmerksam gemacht, und vom Referenten gesagt, wer ein Privilegium für sich habe, dem könne das Recht nicht genommen werden. Allein ein Privilegium ist eine lex specialis und kann nicht ein größeres Recht geben, als ein allgemeines Recht, wenn der Landesherr sagt: du sollst dieses oder jenes Recht haben. Die Kammer hat dieses auch bereits anerkannt, sie hat es anerkannt, als über den freien Tischtrunk der Geistlichen verhandelt wurde, und hat es anerkannt bei der Verhandlung über die Cantoreigesellschaften. Es wurde besonders vom Referenten herausgestellt, daß zu wünschen sei, es werde bei dem Budget darauf Rücksicht genommen; ich bin damit einverstanden, ich glaube aber auch kaum, daß wir von dem abgehen können, was der Gesetzentwurf sagt, daß zwar die